



Demokratie leben!

Heidekreis

Geschäftsordnung Bündnis der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Heidekreis

Präambel

Seit dem 01.01.2025 führt der Landkreis Heidekreis das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) durch. Kernaufgabe von „Demokratie leben!“ ist die Planung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die den zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt und die Vielfalt fördern, das Demokratieverständnis und die Selbstwirksamkeit im demokratischen Kontext stärken sowie Extremismus und Gewalt jedweder Art vorbeugen. Dies soll durch eine breit aufgestellte Aufgabenverteilung vom Landkreis Heidekreis als federführendem Amt, über die Volkshochschule Heidekreis als Koordinierungs- und Fachstelle und dem Bündnis als lokale Verantwortungsgemeinschaft hin zu einem oder mehreren Jugendforen als Vertretungen der Kinder und Jugendlichen im Heidekreis erfolgen.

Das Bündnis ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie und hat als übergeordnete Aufgabe weitere Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Bündnispartnerinnen und Bündnispartner zu gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen mit dem Ziel zu suchen, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen. Es ist weiterhin für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

§1 Zusammensetzung

- a) Das Bündnis ist ein Zusammenschluss aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.
- b) Das Bündnis soll mehrheitlich aus zivilgesellschaftlichen Akteuren bestehen.
- c) Mindestens zwei Mitglieder sollten aus Jugendforen benannt werden.
- d) Die Mitglieder werden auf Vorschlag von und durch das federführende Amt berufen.
- e) Die Amtszeit des Bündnisses beträgt mindestens ein Jahr und maximal die gesamte Laufzeit des Programms (31.12.2032).
- f) Scheidet ein Mitglied aus dem Bündnis aus, entscheidet das federführende Amt über dessen Nachbesetzung.
- g) Das Bündnis wählt einen Sprecher*in und eine/n Stellvertreter*in, der/die die Sitzungen leitet.
- h) Das Bündnis tagt mindestens zwei Mal jährlich.
- i) Die Mitwirkung im Bündnis ist unentgeltlich.

§2 Aufgaben

- a) Das Bündnis übernimmt die Aufgaben nach den Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
- b) Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaften für Demokratie zuständig.
- c) Das Bündnis kann sich in der Umsetzung seiner Aufgaben Schwerpunkte setzen.
- d) Das Bündnis befasst sich mit Förderanträgen im Rahmen des Bundesprogramms und entscheidet in Abstimmungsverfahren offen per Handzeichen und einfacher Mehrheit final über die Durchführung.
- e) Das Bündnis ist berechtigt, zu Förderanträgen eine Förderempfehlung auszusprechen oder diese abzulehnen.
- f) Die Mitglieder des Bündnisses nehmen an der jährlichen Demokratiekonferenz teil.

§3 Ziele

- a) Das Bündnis soll die heterogene Bevölkerung des Heidekreises widerspiegeln.
- b) Das Bündnis soll einen strukturgebenden Handlungsplan für die Folgejahre auf Basis der Situations- und Ressourcenanalyse erstellen.
- c) Das Bündnis soll zur stärkeren Vernetzung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren beitragen.
- d) Das Bündnis soll Förderempfehlungen zu beantragten Maßnahmen aussprechen.
- e) Das Bündnis kann die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.
- f) Das Bündnis nimmt in seiner Arbeit die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderen Fokus.

§4 Mitglieder des Bündnisses

- a) Die Mitglieder des Bündnisses sprechen sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus, stehen zur Demokratieförderung, der Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements aller Gruppen und zu einer multikulturellen Gesellschaft. Sie fordern und fördern den Abbau von Feindseligkeit gegenüber jeder Bürgerin und jedem Bürger und den Abbau von Extremismus und Fundamentalismus.
- b) Das Bündnis besteht aus Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen und mehrheitlich zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- c) Das Bündnis wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein/n Sprecher*in und Stellvertreter*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- d) Die Mitglieder des Bündnisses dürfen jeweils eine Vertretung benennen, die vor einer Bündnissitzung der Koordinierungs- und Fachstelle mitgeteilt wird.
- e) Die Koordinierungs- und Fachstelle steht dem Bündnis als beratendes Mitglied zur Seite und ist nicht stimmberechtigt. Sie organisiert die Sitzungen, bringt die Förderanträge ein und fertigt die Protokolle an.
- f) Die Mitglieder des Bündnisses sind automatisch Teilnehmende einer jährlichen Demokratiekonferenz.
- g) Die Mitgliedschaft im Bündnis kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bündnis beendet werden.

- h) Bei Handlungen oder Äußerungen, die den Zielen der Partnerschaft für Demokratie zuwiderlaufen, kann das federführende Amt nach einer Anhörung den Ausschluss aus dem Bündnis beschließen.
- i) Dem Bündnis gehören nachrichtlich im Folgenden an:

	Organisation oder Institution
1.	Landkreis Heidekreis
2.	Samtgemeinde Schwarmstedt
3.	Stadt Walsrode
4.	Stadt Soltau
5.	Gemeinde Neuenkirchen
6.	Stadt Schneverdingen
7.	Polizeiinspektion Heidekreis
8.	Amtsgericht Walsrode
9.	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
10.	Sportbund Heidekreis e.V.
11.	Kreisfeuerwehrverband Heidekreis e.V.
12.	Ev. -luth. Kirchenkreis Soltau
13.	Ev. -luth. Kirchenkreis Walsrode
14.	Ev. -luth. Kirchenkreis Rotenburg
15.	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Soltau e.V.
16.	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Fallingbostal e.V.
17.	Kreisschülerrat
18.	Niedersächsische Landjugend e.V. Kreisgemeinschaft Heidekreis
19.	Kreisjugendring Heidekreis e.V.
20.	Deutscher Gewerkschaftsbund Kreisverband Heidekreis
21.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreisverband Heidekreis
22.	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

§5 Sitzungen und Abstimmungen

- a) Das Bündnis tagt mindestens zwei Mal jährlich.
- b) Die Sitzungstermine werden zur letzten Sitzung eines Jahres für das kommende Jahr verabredet.
- c) Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt spätestens 10 Tage vorher per Email zu Sitzungen ein.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- e) Einigungen des Bündnisses werden in Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erzielt. In der Regel wird offen abgestimmt, auf Antrag geheim.
- f) Jedes Mitglied des Bündnisses hat eine Stimme.
- g) Wird eine Organisation durch mehrere Vertretende repräsentiert, haben diese gemeinsam eine Stimme.
- h) Die Mitglieder enthalten sich der Stimme, wenn ihre Organisation Antragstellerin ist, und nehmen an den Beratungen des Antrags nicht teil.
- i) Bei nachweislichem Termindruck des/der Antragstellenden zur beantragten Einzelmaßnahme sind Beschlüsse auch über ein schriftliches Umlaufverfahren (per Email) möglich, sofern der/die Sprecher*in so entscheidet.
- j) Das Bündnis ist beschlussfähig, wenn mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- k) Das Bündnis wird von der Koordinierungs- und Fachstelle über die Maßnahmen im Jugendforum informiert.
- l) Das federführende Amt hat ein Vetorecht bei der Abstimmung zu Einzelmaßnahmen.

§6 Projektförderung

- a) Bei hohem Antragsaufkommen behält sich das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle (Steuergruppe) eine Deckelung der Fördersummen vor, um eine größtmögliche Anzahl von Projekten zu fördern.
- b) Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle (Steuergruppe) kann Projekte auch schon vor Sitzungen ablehnen, wenn diese nicht den Förderrichtlinien entsprechen und die Anträge auch nach einer Beratung nicht abgeändert wurden. Das Bündnis wird in den Sitzungen darüber in Kenntnis gesetzt.

§7 Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch eine 2/3 Mehrheit des Bündnisses bis zum Ende des Förderzeitraums im Rahmen des Bundesprogramms in Kraft.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.